



SIEDLUNGSLEITBILD OBERDORF

Genehmigt vom Regierungsrat am 19.04.2011



Gemeindeverwaltung Oberdorf

Schulhausstrasse 19

6370 Oberdorf

Tel. 041 618 62 62

Fax 041 618 62 60

oberdorf@nw.ch

www.oberdorf-nw.ch

Inhalt

1	Ausgangslage und Ziel	3
1.1	Kommissionsmitglieder	3
2	Grundlagen	4
2.1	Zonenplan	4
2.2	Verkehrsrichtplan	4
2.3	Kantonaler Richtplan	4
2.4	Kantonales Radwegkonzept	5
2.5	Sachplan Fruchtfolgeflächen	5
2.6	Gefahrenkarte	6
2.7	Entwurf des Agglomerationsprogramms Nidwalden	6
2.7.1	Bisherige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	6
2.7.2	Bauzonenreserven (Wohnen)	6
2.7.3	Öffentlicher Verkehr	7
2.7.4	Langsamverkehr	7
2.7.5	Motorisierter Individualverkehr	7
3	Feststellungen	9
4	Grundsätze, Strategien und Massnahmen	10
4.1	Siedlung	10
4.1.1	Siedlungsentwicklung	10
4.1.2	Qualität der Siedlung	13
4.1.3	Dorfkern Wil	14
4.1.4	Arbeitsplatzentwicklung	15
4.2	Verkehr	16
4.2.1	Öffentlicher Verkehr	16
4.2.2	Langsamverkehr	17
4.2.3	Motorisierter Individualverkehr	18
4.3	Natur- Landschafts- und Denkmalschutz	19
5	Anhang: Fahrplan Stans-Oberdorf-Büren	21

1 Ausgangslage und Ziel

Das Siedlungsleitbild ist ein kommunaler Richtplan im Sinne des kantonalen Baugesetzes. Es wird unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und vom Gemeinderat erlassen. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Siedlungsleitbild zum kommunalen Richtplan erhoben.

Ein Siedlungsleitbild soll:

- die erwünschte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung innerhalb der nächsten 10 - 30 Jahre aufzeigen
- die anzustrebende, nachhaltige Entwicklung der Gemeinde aufzeigen
- den Rahmen für die kommenden Nutzungsplanungsrevisionen abgrenzen
- die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung begründen
- den Behörden als Führungsinstrument dienen
- zur frühzeitigen Entscheidungsbildung der Bevölkerung, der interessierten Grundeigentümer und den Investoren beitragen

Das Siedlungsleitbild wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Grundlage für die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes der Gemeinde Oberdorf bildet insbesondere der rechtsgültige Zonenplan, der kantonale Richtplan, das kantonale Radwegkonzept, der Sachplan Fruchtfolgeflächen, die Gefahrenkarte und der Entwurf des Agglomerationsprogramms Nidwalden.

In der Gemeinde wurde eine Analyse bezüglich der raumplanerischen Situation vorgenommen. Aufgrund des heutigen Zustandes werden Konflikte festgestellt, die durch entsprechende Massnahmen gelöst werden können.

1.1 Kommissionsmitglieder

Mitglieder der Planungskommission:

- Markus Omlin, Präsident Kommission (bis Ende Dezember 09)
- Karin Kayser-Frutschi, Präsidentin Kommission, Gemeindepräsidentin, Ressort Planung
- Walter Ammann, Gemeinderat, Bauchef (ab Januar 2010)
- Toni Christen, Gemeinderat, Vertreter SVP
- Esther Amstutz-Arnet, Vertreterin Schulrat
- Thomas Baumgartner, Vertreter FDP
- Thomas Beck, Neuzuzüger
- Oswald Christen, Vertreter Ürtekorporation Büren
- Bernadette Kaiser-Lussi, Vertreterin Genossenrat Stans
- Joseph Niederberger, Vertreter CVP
- Margrit Odermatt-Röthlin, Vertreterin Landwirtschaft

Planer:

- Emil Amacher-Benz, Planer AM-PLAN, Raumplanung / Geographie, Buochs
- Jérôme Vonarburg, Planer AM-PLAN, Raumplanung / Geographie, Buochs (bis Ende März 09)

- Nicole Schaffner, Planerin AM-PLAN, Raumplanung / Geographie, Buochs (ab Mitte Juli 09)

2 Grundlagen

2.1 Zonenplan

Im rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Oberdorf sind insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzansprüche formuliert:

- Bauzonen (div.)
- Landwirtschaftszone / Alpwirtschaftszone
- Naturschutzzone (überlagert)
- Landschaftsschutzzone (überlagert)
- Sondernutzungszone Kiesabbau
- Gefahrenzone 1, 2 und 3
- Gewässerraumzone
- Hecke, Ufergehölze, Baumgruppe: geschützt
- Natur- und Kulturobjekte (kommunal)

2.2 Verkehrsrichtplan

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Oberdorf aus dem Jahre 1996 sind Haupt-, Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie Fuss-, Wander- und Velowege (bestehende und geplante) dargestellt. Im Weiteren sind Aussagen über Erschliessungsrichtungen für Bauzonen, Knotensanierungen, Verbesserungen der Verkehrssicherheit sowie Parkplätze, Ausweichstellen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und öffentliche Gebäude abgebildet.

2.3 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan macht zur Gemeinde Oberdorf für folgende Bereiche Aussagen:

- Wohnzone
- Industrie- und Gewerbezone
- Zone für Sport und Freizeit
- Siedlungsbegrenzungslinie / Trenngürtel
- Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet
- Landwirtschaftszone
- Alpwirtschaftszone
- Fruchtfolgefläche
- Wald
- BLN-Gebiet

- Kantonales Landschaftsschutzgebiet
- Wildkorridor
- Extensiverholungsgebiet
- Touristische Kopfstation von kantonaler Bedeutung
- Touristisches Intensivnutzungsgebiet B
- Nationalstrasse
- Bahnhaltstelle
- Grundwasserschutzzone
- Grundwasserschutzareal
- Kraftwerk, Unterwerk
- Abaugebiet
- Waffen- und Schiessplatz

2.4 Kantonales Radwegkonzept

Das Radwegkonzept 2008 sichert das übergeordnete Routennetz für den Fahrradverkehr im Kanton. Es verbindet die wichtigsten Siedlungsgebiete und touristischen Anschlusspunkte. Mit dem neuen Radwegkonzept wird das Ziel verfolgt, für den Langsamverkehr sichere und attraktive Verbindungen zwischen den Gemeinden bereit zu stellen. Dies schafft die Voraussetzung für eine gewisse Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs. Kapazitätsengpässe im Strassennetz können auf diese Weise entschärft werden. Es kann ein Beitrag zum schonenden Umgang mit den Ressourcen geleistet werden. Damit unterstützt das Radwegkonzept die Gemeinden in der Umsetzung ihrer Langsamverkehrs-Konzepte.

Durch die Gemeinde Oberdorf sollen folgende Radwege realisiert werden:

- Stans - Dallenwil: der Abschnitt Geren bis St. Heinrich ist bereits umgesetzt.
- Wil - Dallenwil: Der Radweg ist gemäss kantonalem Radwegkonzept entlang der Kantonsstrasse bis zur alten Kantonsstrasse (Dallenwilerstrasse) vorgesehen. An diesem Punkt wird die Verbindung an den Radweg Stans - Dallenwil angeschlossen.
- Wil - Büren: Von Wil bis zum ehemaligen Bahnhof Büren verläuft der Radweg identisch mit dem vorgesehenen Radweg Wil - Dallenwil. Von da soll er über den Bahnübergang nach Büren geführt werden. Als kurzfristige Massnahme soll der von Büren nach Wil fahrende Radfahrer sicher auf dem aawasserseitigen Trottoir geführt werden.
- Wilrank - Neuweg

2.5 Sachplan Fruchtfolgeflächen

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind Fruchtfolgeflächen besonders wertvoll. Im Sachplan Fruchtfolgeflächen werden ackerfähige Böden bezeichnet, welche längerfristig erhalten werden müssen. In der Gemeinde Oberdorf besteht fast der ganze landwirtschaftlich genutzte Talboden aus Fruchtfolgeflächen.

2.6 Gefahrenkarte

Da zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes keine Kenntnis über eine aktualisierte Gefahrenkarte vorhanden gewesen ist, sind im Siedlungsleitbild die Gefahrenzonen (ausser im Bereich der Planungszone Bueholzbach) gemäss rechtsgültigem Zonenplan dargestellt. Inzwischen konnte die Gefahrensituation für gewisse Gebiete (z.B. „Grasdeeri“) mit geeigneten Schutzmassnahmen vermindert werden.

Das Gemeindegebiet, in welchen sich Bauzonen befinden, wird hauptsächlich durch die Gefahrenprozesse Aawasser, Talbach, Wildbach, Rutschungen und Steinschlag dominiert.

Aufgrund des Hochwasserereignisses 2005 ist der Bereich der Industriezone Bueholzbach der höchsten Gefahrenstufe zugewiesen worden. Solange keine Projektarbeiten aufzeigen, wie das Gebiet entsprechend geschützt werden kann, bleibt der Bereich vorübergehend in einer Planungszone.

2.7 Entwurf des Agglomerationsprogramms Nidwalden

Die Agglomeration Nidwalden, basierend auf der Agglomerationsdefinition des Bundesamtes für Statistik, bedeckt einen grossen Teil der Kantonsfläche. Dazu gehört ebenfalls die Gemeinde Oberdorf.

2.7.1 Bisherige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich die Zahl der Einwohner in der Agglomeration Nidwalden sowie in der Gemeinde Oberdorf stetig erhöht. Im Jahre 1980 lag die Anzahl der Einwohner in der Gemeinde Oberdorf bei rund 2'390 Personen. Im Jahre 2006 waren erstmals über 3'000 Einwohner in der Gemeinde angemeldet.

Die Zahl der Arbeitsplätze in der Agglomeration Nidwalden ist ebenfalls angestiegen. 2001 arbeiteten davon 820 Personen in der Gemeinde Oberdorf.

2.7.2 Bauzonenreserven (Wohnen)

Die Gemeinde Oberdorf besitzt laut den Grundlagen Agglomerationsprogramm Nidwalden 2.7 ha unüberbaute Wohnzone und 0.35 ha überbaute Wohnzone weisen zusätzlich ein Verdichtungspotential auf. Im Weitern gibt es 0.55 ha nicht überbaute Misch- und öffentliche Zone.

Der Bedarf an Bauland wurde mit den folgenden Indikatoren berechnet:

- Bevölkerungszunahme bis 2025
- Einwohner pro Wohnung im Jahre 2025 (2.24)
- Bruttogeschoßfläche pro Wohnung (125 m²)
- Ausnützungsziffer (0.5)

In der Gemeinde Oberdorf liegt der berechnete Bedarf bei rund 6.7 ha. Gemäss Berechnung der Bauzonenreserven im Entwurf des Agglomerationsprogramms Nidwalden fehlen somit bis zum Jahre 2025 rund 3.1 ha Bauland.

2.7.3 Öffentlicher Verkehr

Oberdorf ist mit der Buslinie Stansstad-Stans-Oberdorf-Büren im Stundentakt (an Werktagen von 6.45 bis 24h) an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Der Bus in Oberdorf hat heute vorwiegend Erschliessungs- und Verbindungsfunction und basiert auf der Stufe des Grundversorgungsangebotes.

Die Bushaltestellen mit einer Erschliessungswirkung von 300 m Radius:

Oberdorf:

- Wilrank: Untere Pünt, Heimili, St. Heinrich
- Schulhausstrasse West: Wilstrasse (östlich bis Chrummenacher, westlich bis Wilrank), Tableten, Gemeindehaus
- Schulhaus: Gross- und Chlitableten, Chrummenacher und Teile von Wilmatt
- Kaserne: Wilmatt, Mittlere- und Usser Chrummenacher, Wil, nordwestliche Teile Schinthalten, Mittlere Allmend
- Breiten (Stans): Gross Breiten, Rieden, nördliche Teile von Graben
- Büren (Müliplatz): Cholrüti, Zentrum, Hostatt, Teile unterer Allmend
- Büren (Kirchenplatz): Untere Liechtershalten, Cholrüti, Hostatt, Zentrum
- Bahnhof (Dallenwil): Obere Allmend, südliche Teile unterer Allmend

Mit einer Erschliessungswirkung von 300 m Radius sind die meisten Teile des Siedlungsgebietes von Oberdorf am ÖV-Netz angebunden. Das Gebiet St. Heinrich-Wydacher mit den Siedlungsteilen Hueb, Feld, Gerenmüli ist jedoch an keinem ÖV-Netz angeschlossen.

2.7.4 Langsamverkehr

Die Gemeinde Oberdorf besitzt einen rechtskräftigen Wanderwegplan. Die Wanderwege sind attraktiv und erschliessen die Wander- und Erholungsgebiete Stanserhorn und Buochserhorn. Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl von Fusswegen (Verkehrsrichtplan), welche der Verbindung der einzelnen Dorfteile und Liegenschaften dienen.

Der Radverkehr wurde bereits im Kapitel 2.4 angesprochen.

Gewisse Stellen im LV-Netz weisen Lücken auf. Auch zeigt das Netz vor allem im Bereich Sicherheit bei Bahnübergängen und Schulwegen Schwachstellen auf.

2.7.5 Motorisierter Individualverkehr

Die Gemeinde Oberdorf ist durch die Kantonsstrasse Stans Süd - Engelberg, gut an die Nationalstrasse A2 angebunden. Eine weitere Kantonsstrasse (Engelbergerstrasse) führt von Stans zum Wydacher und biegt dort in die Kantonsstrasse Stans Süd - Engelberg ein. Im Weiteren sind die Wilstrasse (Verbindung zw. Wilrank und Dorfkern Oberdorf) und die Schulhausstrasse Gemeindestrassen von regionaler Bedeutung.

Die Verkehrsbelastung hat in den letzten Jahren generell zugenommen. Die Zählstelle in Dallenwil hat im Jahr 2010 9'698 Fahrzeuge (DTV) erfasst (2005: 7'453 Fahrzeuge), die entweder via Autobahnausfahrt Stans - Süd oder auf der Engelbergerstrasse durch Oberdorf gefahren sind.

Es werden zudem einige Konflikte festgestellt:

- Knoten Engelbergstrasse - Wilstrasse
- Knoten Kantonsstrasse - Schulhausstrasse
- Abzweigung Kantonsstrasse - Engelbergerstrasse: Sicherheitsproblem
- Knoten Abzweigung Büren: Sicherheitsproblem

3 Feststellungen

Die Gemeinde Oberdorf ist geprägt durch den Dorfkern Wil, den Dorfteil Büren am anderen Ende der Gemeinde sowie kleinen Siedlungen („Satellitensiedlungen“) und der Siedlung Niederrickenbach, die mittels Luftseilbahn erschlossen ist. Die Gemeinde ist somit kein ausgeprägtes Dorf mit Dorfkern und den Überbauungen im näheren Umkreis. Diese verstreuten Bauzonen, welche sich häufig entlang von Strassen befinden, zeigen deutlich die Zersiedlung auf. Erst mit der Einführung des Raumplanungsgesetzes wurden Bauzonen definiert und kompaktere Siedlungsstrukturen gefördert. Bestehende, bereits überbaute Gebiete, wurden dazumal, gestützt auf das RPG, geeigneten Bauzonen zugewiesen.

In Anbetracht der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung will man neue Einzonungen schaffen. Bei Neueinzonungen muss jedoch beachtet werden, dass:

- eine zusammenhängende Siedlungsstruktur anzustreben ist.
- die Erschliessung durch den Antragsteller aufzuzeigen ist.
- die Objektschutzmassnahmen in Gefahrenzonen sind durch den Antragssteller anzuzeigen.
- die Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten ist.
- nebst überbauten Gebieten fast der gesamte Talboden aus Fruchfolgeflächen besteht, die dementsprechend mit Ersatzflächen abzutauschen sind.
- beinahe der gesamte Talboden der Gemeinde Oberdorf entweder der Gefahrenzone 3 oder der Gefahrenzone 2 zugewiesen ist. Unüberbaute Gebiete, die keiner Gefahr durch Naturprozesse ausgesetzt sind, findet man nur spärlich oder an ungeeigneten Stellen. Aus diesem Grund ist es notwendig, Bauzonen in der Gefahrenzone 3 und unter Abwägung aller Rahmenbedingungen im Einzelfall in der Gefahrenzone 2 (mit Auflagen) auszuscheiden.
- der Natur entsprechend Platz eingeräumt wird.

Das Fusswegnetz der Gemeinde Oberdorf ist grundsätzlich durch direkte Wege zur Schule, zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gut erschlossen. Im Gemeindegebiet werden jedoch gefährliche Übergänge für Fussgänger und Velofahrer entlang der Bahnlinie sowie ausbaubedürftige LV-Netze entlang der Strassen festgestellt. Zudem sind Gebiete in Hanglagen (Schinthalten, Liechtershalten) und entlang der Engelbergerstrasse nicht optimal an den ÖV angebunden.

Die Siedlungsleitbilder der angrenzenden Gemeinden wurden ebenfalls in die Überlegungen zum neuen Siedlungsleitbild der Gemeinde Oberdorf miteinbezogen. Allerdings besitzt weder die Gemeinde Dallenwil noch die Gemeinde Wolfenschiessen ein Siedlungsleitbild. Friktionen mit den Siedlungsleitbildern von Stans und Buochs wurden keine festgestellt. Auch sind eigentlich keine massgebenden Koordinaten notwendig. Einzig bezüglich einer allfälligen Einzonung bei Graben sind Erschliessungsfragen mit der Gemeinde Stans und den Strasseneigentümern zu klären.

Im nächsten Kapitel werden die entsprechenden Strategien und Massnahmen zur Optimierung der Gemeindeentwicklung besprochen.

4 Grundsätze, Strategien und Massnahmen

Die relevanten Themen sind als allgemeine Überlegungen in Form von Grundsätzen wiedergegeben. Diese Grundsätze sind in den weiteren Kapiteln als Strategien mit entsprechenden Massnahmen konkretisiert. Die Strategien zeigen auf, welche Handlungs- und Lenkungsbereiche im Vordergrund stehen. Das Siedlungsleitbild Oberdorf gibt Strategien vor zur Siedlung, zu den Arbeitsplätzen, zum Verkehr und zur Verkehrssicherheit sowie zur Natur und Landschaft. Die einzelnen Massnahmen sind aufgelistet und die dazugehörenden Prioritäten, Fristen und Zuständigkeiten sind in einer Übersicht im Anhang dargestellt.

4.1 Siedlung

4.1.1 Siedlungsentwicklung

Die Einwohnerzahl wird in den nächsten Jahren in der Gemeinde Oberdorf moderat ansteigen. Den Eigenheiten des Dorfkerns Wil, des Dorfteils Büren, der „Satellitensiedlungen“ (Breiten, Feld, Gerenmühl, Heimili, Liechtershalten, Riedenstrasse, St. Heinrich, Wilrank, Wilstrasse) und der Siedlung Niederrickenbach ist Rechnung zu tragen.

Strategie

In den nächsten 15 Jahren sollen die Voraussetzungen für ein Bevölkerungswachstum von etwa 400 Einwohnern geschaffen werden. Dies ergibt eine Zielgröße von ungefähr 3'500 Einwohnern. Eine Durchmischung der Bevölkerung wird angestrebt.

Siedlungserweiterungen sind in bestehenden Siedlungsgebieten, respektive an Siedlungsgebiete angrenzend zu planen. Die unterschiedlichen Ausprägungen sind zu erhalten und zu fördern.

Dorfkern Wil:

- Als Wohngebiet fördern und qualitätsvolle Ergänzungen anstreben
- Neue Bauzonen an bereits gut erschlossenes Siedlungsgebiet anbinden
- Verdichtung der Bauzonen planen
- Möglichkeiten für die Ansiedlung von Dienstleistungserbringern

Büren:

- Als ruhiges Wohngebiet mit Infrastruktur erhalten
- Massvolle Erweiterung der Bauzonen für Wohnen und Gewerbe ermöglichen
- Auszonungen von schwierig bebaubaren Bauzonen prüfen

Übrige „Satellitensiedlungen“:

- Grundsätzlich keine Erweiterungen, bzw. lediglich moderate Abrundungen der Bauzonen zugestehen
- Allfällige Erweiterungen nur bei ausreichender, vorhandener Erschliessung einräumen (Strasse, Wasser- Schmutzwasserinfrastruktur, ÖV)

Niederrickenbach:

- Bauzonen nicht erweitern
- Bestehender sanfter Tourismus und nachhaltige Nutzungen fördern

S1 Massnahme: Überbauung der bereits eingezonten Parzellen

Die bereits eingezonten, noch unüberbauten Parzellen sollen bebaut werden. Die Grundeigentümer der entsprechenden Parzellen werden zu ihren Bauabsichten angefragt. Baulandparzellen ohne Bauprojekte könnten gestützt auf das kant. Baugesetz ausgezont werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend und bei zukünftigen Nutzungsplanungsrevisionen

Zu beachten:

Ausser der noch nicht überbauten Parzelle in St. Heinrich (Gefahrenzone 2) befinden sich alle unüberbauten Parzellen im Dorfkern Wil und den umliegenden „Satellitensiedlungen“ in der Gefahrenzone 3. Die meisten unüberbauten Parzellen in Büren befinden sich in der Gefahrenzone 2. Die Gefahrensituation muss bei jedem Baugesuch abgeklärt werden. Mit baulichen Massnahmen können die Neubauten jedoch entsprechend geschützt werden.

Verweis Massnahme: S2 / S3

S2 Massnahme: Verdichten

Die Geschossigkeit der Bauten ist zu prüfen. Verdichten, beispielsweise mittels höherer Bauten, kann angemessen zugestanden werden.

Gebiete:

- Riedenstrasse (Graben) Verdichten von W2 zu W3
- Bereich Wil

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: bei Notwendigkeit und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen

Zu beachten:

Verweis Massnahme: S1 / S3

S3 Massnahme: Neue Wohnzonen

Neue Bauzonen sind unter Berücksichtigung der noch bestehenden unüberbauten Wohnzonen und des Verdichtungspotentials zu realisieren. Zudem können neue Einzonungen nur bewilligt werden, wenn alle Rahmenbedingungen wie öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr (insbesondere Anschluss Fusswegnetz), motorisierter Individualverkehr, Naturgefahren, Energie-, Trink- und Abwasserversorgung, geringer Verlust von Fruchfolgeflächen, gelöst sind. Im Weiteren ist bei einer gewünschten Neueinzonung vorgängig ein Bebauungskonzept (inkl. Energie) zu verlangen.

Prioritär ist die Erweiterung der Wohnzone in den Bereichen Graben (1. Phase, Bauzonen für ca. 1.5 Jahre) und Grosstableten (Bauzonen je nach Umfang der Einzonung). Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Gebiete Graben (2. Phase, Bauzonen für ca. 4 und mehr Jahre) Hostettli (Bauzonen für ca. 2 Jahre), St. Heinrich (Bauzonen für ca. 1.5 Jahre), eingangs Büren (Bauzonen für ca. 3.5 Jahre), Tuftloch (Bauzonen für ca. 1.5 Jahre) und Äbnet / Cholrüti (Bauzonen für ca. 1.5 Jahre) erweitert werden.

Im Weiteren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- bestehende übrige Gebiete (ÜG)
- Siedlungstrenngürtel und Siedlungsbegrenzungslinien
- günstige Infrastruktur
- Erschliessung
- gleichwertiger Ersatz bei Fruchfolgeflächen
- Gefahrensituation
- Gewässerraum
- Entwässerungssituation
- Landschaftliche Integration

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: bei Notwendigkeit und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen

Zu beachten:

Bei einer Einzonung sind die Gebiete Graben (1. Phase) und Hostettli als lärmbelastetes Gebiet zu kennzeichnen (Zonenplan, Bau- und Zonenreglement).

In den Gebieten Graben (1. und 2. Phase; Fläche abhängig vom Umfang der Einzonung) und Grosstableten (Fläche abhängig vom Umfang der Einzonung) müssen bei einer Einzonung Fruchfolgeflächen ersetzt werden. Als Ersatz dafür findet sich ein Gebiet von rund 29'000 m² zwischen St. Heinrich, Heimili und der Gemeindegrenze zu Stans, wo ehemaliges ÜG der FFF III zugewiesen werden kann. Möglicherweise könnte die Gemeinde Oberdorf mit Zustimmung des Kantons im Gebiet Flugplatz Buochs, weitere Fruchfolgeflächen als Ersatz abtauschen.

Die Erschliessung des Wohngebietes Graben (2. Phase), an der Grenze zur Gemeinde Stans liegend, muss in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stans und den Strasseneigentümern abgeklärt werden, da dazu eine entsprechende Anpassung im VRP Stans sowie die Sicherung des Wegrechts notwendig ist.

Im Weiteren ist bei einer Einzonung des Gebietes Graben die Fusswegverbindung Aawasserdamm - Graben - Riedmattstrasse - Sonnmattstrasse zu realisieren.

Beim Tuftloch und bei Äbnet / Cholrüti wird bei einer Erweiterung der Wohnzone gleichzeitig das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet erweitert.

Die Gefahrensituation im Graben, im Hostettli, in Grosstableten sowie partiell in Äbnet / Cholrüti ist gering (Gefahrenzone 3). Die mögliche Erweiterung der Bauzone St. Heinrich und die möglichen Neueinzonungen eingangs Büren und beim Tuftloch liegen zum Teil aufgrund des Prozesses Wildbach in der Gefahrenzone 2. Bevor das Gebiet eingangs Büren bebaut werden kann, muss zuerst ein Abflusskorridor, welcher die Gefahrensituation minimiert, realisiert werden. Vorgängig von allfälligen Einzonungen von Gebieten der Gefahrenzone 2 ist die konkrete Gefahrensituation zu beurteilen und die notwendigen Massnahmen festzulegen, um den dauernden Schutz gewährleisten zu können. Neueinzonungen von Gebieten der Gefahrenzone 1 sind absolut ausgeschlossen. Generell sind die Kosten für den Gefahrenschutz durch die Grundeigentümer zu übernehmen.

Verweis Massnahme: S1 / S2 / V4

S4 Massnahme: Überführung in Landwirtschaftszone (Rossi)

Oberhalb von Büren ist das Übrige Gebiet bereits ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie und soll deshalb künftig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: bei nächster Nutzungsplanrevision

S5 Massnahme: Kommunale Siedlungsbegrenzungslinie

Die im kant. Richtplan vorgesehene Siedlungsbegrenzungslinie im Bereich Schinthalten ist durch eine kommunale Siedlungsbegrenzungslinie rechtwinklig bis zum Gemeindehaus zu ziehen, damit eine Grenze des Dorfkerns Wil als gegeben betrachtet werden kann. Im Weiteren ist die Siedlungsbegrenzungslinie in Niederrickenbach enger zu ziehen, damit auf den bestehenden historischen Bau durch wenige Neubauten gebührend Rücksicht genommen werden kann. Beide Siedlungsbegrenzungslinien werden nicht überschritten, auch nicht die möglichen 2 Bautiefen. Die kantonalen Siedlungsbegrenzungslinien bei St. Heinrich und Winkelriedhostatt werden mittels kommunaler Siedlungsbegrenzungslinie miteinander verbunden. Zudem wird die kant. Siedlungsbegrenzungslinie in Büren mit einer kommunalen Siedlungsbegrenzungslinie bis zum Rosenburgli verlängert.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: zukünftige Nutzungsplanungsrevisionen

Zu beachten:

Verweis Massnahme: S3

4.1.2 Qualität der Siedlung

Die Qualität der Siedlung ist im Rahmen der Siedlungs- Nutzungs- und Sondernutzungsplanung sowie der Bauvorhaben zu sichern.

Strategie

Durch angemessene Wohn- und Aussenräume (privat und öffentlich) und ästhetisch ansprechende Gestaltung soll die Gemeinde Oberdorf als bevorzugter Wohnstandort und Lebensraum für Familien erhalten bleiben und weiter gefördert werden.

S6 Massnahme: Gestaltung Wohngebiete

Die familienfreundliche Gestaltung der Wohngebiete mittels Begegnungszonen und Spielplätzen ist im Rahmen von Gestaltungsplänen und Baubewilligungsgesuchen zu fordern. Entsprechende Ergänzungen sind im BZR aufzunehmen.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen

Zu beachten:

Verweis Massnahme: S3

S7 Massnahme: Freiräume und Anlagen

Öffentliche Plätze bei den Schulen und beim Landsgemeindeplatz sind für Personen aller Altersgruppen als Freiräume und Begegnungszonen ausgestattet zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeiten: Gemeinde- und Schulrat

Fristen: bei Bedarf

Zu beachten:

Verweis Massnahme: S8

4.1.3 Dorfkern Wil

Das Zentrum soll attraktiver gestaltet, und die Struktur verbessert werden.

Strategie

Der Dorfkern im Bereich Landsgemeindeplatz - Schützenhaus - Zeughaus ist als Zentrum aufzuwerten und im öffentlichen Interesse zu fördern.

S8 Massnahme: Raumkonzept Landsgemeindeplatz

Ideen betreffend der Gestaltung und der Nutzung des Landgemeindeplatzes sind in einem früheren Wettbewerb gemacht worden und sollen in einem nächsten Schritt umgesetzt werden. Bei einer Neugestaltung muss der Ersatz von Parkplätzen in unmittelbarer Umgebung realisiert werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: so bald als möglich

Zu beachten:

Bestehender Gestaltungsplan und Kulturobjekte

Verweis Massnahme: S7

S9 Massnahme: Gestaltungsplan Wilmatt

Der Gestaltungsplan Wilmatt (Teilbereich Dorfzone) ist vollständig zu verwirklichen.

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: ab sofort

S10 Massnahme: Umsiedlung Sammelstelle

Die Sammelstelle an der Einfahrt von Oberdorf ist in eine bestehende öffentliche Zone mit guter Erschliessbarkeit zu verlegen. Günstige Standorte müssen daher gesucht werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: ab sofort

4.1.4 **Arbeitsplatzentwicklung**

In der Gemeinde Oberdorf ist das einheimische Gewerbe zu erhalten. Da die Zahl der Beschäftigten laut Agglomerationsprogramm Nidwalden in der Gemeinde bis 2025 um rund 135 Personen zunehmen wird, sind neue Arbeitsgebiete zu ermöglichen und an bestehende Gebiete anzugliedern. Wohngebiete sollen nicht beeinträchtigt werden.

Strategie

Bestehende Gewerbegebiete sind dem Bedarf entsprechend auszuweiten und optimal zu erschliessen.

S11 Massnahme: Erweiterung Gewerbezone / öffentliche Zone („Grasdeeri“) beim Aawasser

Eine Erweiterung der Bauzone im Gebiet des ÜG beim Aawasser kann je nach Ansprüchen als öffentliche Zone oder Gewerbezone bezeichnet werden. Das Gebiet befindet sich gemäss rechtsgültigem Zonenplan teilweise in der Gefahrenzone 2 und grenzt zudem an den Gewässerraum. Aufgrund inzwischen getroffener Schutzmassnahmen konnte die Gefahr allerdings vermindert werden. Das Gebiet der „Grasdeeri“ befindet sich gemäss aktualisierter Gefahrenkarte neu in der Gefahrenstufe „gelb“.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: bei Notwendigkeit und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen

Zu beachten:

Mittels Bauauflagen und dem nötigen Abstand zum Aawasser (Gewässerraum) kann ein Neubau gesichert werden. Die Eignung wird aufgrund eines Gefahrengutachtens (Machbarkeit) beurteilt. Bei einer Erweiterung muss zudem die Zufahrt über die bestehende Bauzone oder mittels Knoten (Kantonsstrasse - Schulhausstrasse) sichergestellt werden. Gleichzeitig ist eine Fussgängerverbindung zwischen der „Grasdeeri“ und der AMP zu prüfen.

S12 Massnahme: Planungszone Bueholzbach

Das Baugebiet beim Bueholzbach liegt gemäss Gefahrenkarte in der höchsten Gefahrenstufe. Projekte müssen aufzeigen, wie das Gebiet durch bauliche Massnahmen geschützt und der übrige Teil westlich zukünftig genutzt werden kann. Aus diesem Grund werden zu diesem Gebiet im Moment keine weiteren Angaben gemacht.

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: nach Vorliegen eines beschlossenen Projektes

Zu beachten:

Nach Vorliegen des Schutzprojektes wird über allfällige Zonenplanänderungen entschieden.

4.2 Verkehr

4.2.1 Öffentlicher Verkehr

Laut dem Entwurf Agglomerationsprogramm Nidwalden soll die Linie 323 Stansstad-Stans-Oberdorf die Funktionen „Ortserschliessung“, „Verbindung zum Zentrum Stans“ und in Oberdorf-Büren „Zubringer Schulverkehr“ erfüllen.

Mit der heutigen Linienführung der Buslinie Stansstad-Stans-Oberdorf-Büren werden nicht alle Siedlungsgebiete der Gemeinde erschlossen.

Strategie:

Die Erschliessungs- und Zubringerfunktion soll für grössere, zusammenhängende Siedlungsgebiete Gültigkeit haben. Eine Erhöhung des Taktes ist bei Bedarf zu überprüfen.

V1 Massnahme: Anbindung an ÖV

Optimierungsmassnahmen für die Anbindung an den ÖV müssen abgeklärt werden.

Zuständigkeit: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: so bald als möglich, spätestens bei Einzonungen neuer Bauzonen

Zu beachten:

Insbesondere sollen für die bestehenden Wohngebiete Gebiete St. Heinrich, Feld und Gerenmühl mögliche Lösungen gefunden werden.

Ein Verkehrskonzept ist zu erstellen.

Verweis Massnahme: S3 / V5 / V6

V2 Massnahme: Erhöhung des ÖV-Taktes

Zu Stosszeiten am Morgen, Mittag und am Abend ist die Erhöhung des Taktes der Buslinie zu prüfen.

Zuständigkeit: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: bei Bedarf

Zu beachten:

Dadurch entstehen beträchtliche Mehrkosten. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit müssen überprüft werden.

V3 Massnahme: Erschliessung Niederrickenbach

Die Erreichbarkeit von Niederrickenbach soll ausschliesslich mit der Luftseilbahn gewährleistet werden. Es gilt bei Bedarf die Notwendigkeit des Betriebes ausserhalb der gewohnten Betriebszeiten für die Bewohner von Niederrickenbach zu prüfen. Die Anfahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke über die bestehende land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse soll weiterhin gewährleistet sein. Diese soll jedoch nicht ausgebaut werden.

Zuständigkeit: Gemeinderat mit Kanton und Betriebe

Fristen: bei Bedarf

4.2.2 Langsamverkehr

Die Langsamverkehrsverbindungen innerhalb der Siedlung wie auch zwischen den Siedlungsteilen sind grundsätzlich vorhanden.

Strategie:

Das bestehende LV-Netz soll erhalten bleiben, gefährliche Knoten sollen saniert und für Schulkinder altersgerecht gesichert werden. Fehlende Netzelemente sollen, wenn möglich, ergänzt werden. Der bestehende Weg über den rechten Aawasserdamm ist als Wanderweg im Wanderwegplan aufzunehmen.

V4 Massnahme: Ergänzende Fusswegverbindungen

Zur Ergänzung des LV-Netzes sollen folgende Fusswegverbindungen realisiert werden:

- Büren - Bahnhof Dallenwil
- Rechter Aawasserdamm bis Bueholzbach
- Aawasserdamm - Graben - Riedmattstrasse - Sonnmattstrasse

Zuständigkeit: Gemeinderat

Fristen: ab sofort

Zu beachten:

Auf dem rechten Aawasserdamm ist die Sicherheit im Bereich Oberwasserkanal und Schiessstand bis Büren mittels geeigneter Massnahmen zu erhöhen. Zudem muss das Wegrecht gesichert und die Durchgangsverbotstafel entfernt werden.

Verweis Massnahme: S3

V5 Massnahme: Sanierung der gefährlichen Bahnübergänge

Gefährliche Bahnübergänge sollen saniert und gesichert werden.

- St. Heinrich
- Feld
- Gerenmüli
- Staldifeld
- Büren alter Bahnhof

Zuständigkeit: Gemeinderat mit Kanton und Zentralbahn

Fristen: ab sofort

Zu beachten:

Verweis Massnahme: V1 / V6

V6 Massnahme: Ausbau der Velowege entlang von Strassen

Verbindungen zwischen den Siedlungsteilen sind zu erstellen damit der Veloverkehr durch die stark befahrenen Strassen nicht mehr beeinträchtigt, und somit sicherer wird. Dies soll unter Einbezug von bestehenden Strukturen und möglichst geringem Kulturlandverbrauch umgesetzt werden.

- Wil - Büren

Zuständigkeit: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: ab sofort

Zu beachten:

Bei Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Kantons notwendig. Bei Gemeindestrassen ist die Gemeinde direkt zuständig.

Ein Verkehrskonzept ist zu erstellen.

Verweis Massnahme: V1 / V5

4.2.3 Motorisierte Individualverkehr

Laut dem Entwurf Agglomerationsprogramm Nidwalden wird auch der motorisierte Individualverkehr auf den Kantonsstrassen der Gemeinde Oberdorf bis ins Jahr 2030 um ca. 20% zunehmen.

Strategie

Die Verkehrssicherheit ist zu steigern und die Verkehrsbelastung zu minimieren.

V7 Massnahme: Knotensanierung

Die Knoten sind zu überprüfen und situationsgerecht auszubauen. Aufgrund der Notwendigkeit werden die Prioritäten im Einzelfall festgelegt:

- Kantonsstrasse / Schulhastrasse inkl. Prüfung eines Fussweges in Richtung Aawasser (zwischen „Grasdeeri“ und AMP)
- Wilrank
- Engelbergerstrasse - Kantonsstrasse
- Abzweigung Büren
- Abzweigung St. Heinrich

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: bei Bedarf

Zu beachten:

Bei Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Kantons notwendig. Bei Gemeindestrassen ist die Gemeinde direkt zuständig.

V8 Massnahme: Verkehrsberuhigung

Eine Verkehrsberuhigung um den Dorfkern Wil einschliesslich der Schulhausstrasse ist zu überprüfen. Schulwegverbindungen müssen auf Sicherheit und Funktionalität überprüft und dementsprechend gesichert werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: ab sofort

Zu beachten:

Im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmassnahmen ist die Gestaltung der Strassenräume zu begünstigen.

4.3 Natur- Landschafts- und Denkmalschutz

Bestehende Natur- und Landschaftsräume sind zu erhalten.

Strategie naturnahe und schützenswerte Gebiete und Objekte

Der Schutz der Natur- und Landschaftsräume sowie der Kulturobjekte ist sicherzustellen.

N1 Massnahme: Naturschutzinventar

Ein Naturschutzinventar ist zu erstellen. Die Naturobjekte sind zu sichern und wo erforderlich aufzuwerten.

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: bis zur nächsten Nutzungsplanungsrevision

N2 Massnahme: Kulturobjektinventar

Ein Kulturobjektinventar ist zu erstellen.

Zuständigkeiten: Gemeinderat mit Kanton

Fristen: bis zur nächsten Nutzungsplanungsrevision

Strategie Landschaftsentwicklung

Die Zerschneidung der Natur- und Landschaftsräume aufgrund von Siedlungserweiterungen soll möglichst minimiert werden.

N3 Massnahme: Renaturierung Bäche

Bei Siedlungen und bei geplanten Siedlungserweiterungen sind betroffene eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen und die Renaturierung von Bächen zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren. Zurzeit wird die Gefährdung durch Wasser im gesamten Talboden überprüft. Aus diesem Grund muss auch der Dorfbach zwischen Winkelriedhaus und Geren gesamtheitlich betrachtet werden.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: sofort und bei künftigen Einzonungen und Projekten

Zu beachten:

Bei der Projektierung ist auf den neu zu erstellenden Radweg zu achten, bzw. das Projekt ist zu koordinieren.

Verweis Massnahme: N4

N4 Massnahme: Vernetzung Naturraum

Die Naturräume sind zu vernetzen. Im Rahmen von Weg-, Strassen- und Bachrenaturierungsprojekten sowie von Gestaltungsplänen und Bebauungskonzepten ist die Vernetzung sicherzustellen.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend

Zu beachten:

Verweis Massnahme: N3 / N5

N5 Strassenraumgestaltung

Gebiete entlang der Strassenachsen sind durch gestalterische Massnahmen aufzuwerten. Entsprechende Räume sind im Rahmen der entsprechenden Planungen rechtlich zu sichern.

Zuständigkeiten: Gemeinderat

Fristen: laufend

Zu beachten:

Verweis Massnahme: N4

5 Anhang: Fahrplan Stans-Oberdorf-Büren

Stansstad – Stans – Oberdorf NW – Büren NW																			
Montag-Freitag ohne allg. Feiertage, 11 Juni, 8 Dez																			
→	Luzern 480	711	811	911	1011	1111	1211	1311	1411	1511	1611	1711	1811						
	Hergiswil	724	824	924	1024	1124	1224	1324	1424	1524	1624	1724	1824						
	Hergiswil	725	825	925	1025	1125	1225	1325	1425	1525	1625	1725	1825						
	Stansstad	729	829	929	1029	1129	1229	1329	1429	1529	1629	1729	1829						
	401	403	405	407	409	411	413	415	417	419	421	423	425						
	Stansstad, Bahnhof	732	832	932	1032	1132	1232	1332	1432	1532	1632	1732	1832						
	Stansstad, Seehof	735	835	935	1035	1135	1235	1335	1435	1535	1635	1735	1835						
	Stans, Länderpark	739	839	939	1039	1139	1239	1339	1439	1539	1639	1739	1839						
	Stans, Bahnhof	643	743	843	943	1043	1143	1243	1343	1443	1543	1643	1743	1843					
	Oberdorf NW, Schulhaus	647	747	847	947	1047	1147	1247	1347	1447	1547	1647	1747	1847					
	Büren NW, Kirchenplatz	654	754	854	954	1054	1154	1254	1354	1454	1554	1654	1754	1854					
	Luzern 480																		
	Hergiswil																		
	Hergiswil																		
	Stansstad																		
	427	429	7431	7433															
	Stansstad, Bahnhof																		
	Stansstad, Seehof																		
	Stans, Länderpark																		
	Stans, Bahnhof	1937	2037	2247	2347														
	Oberdorf NW, Schulhaus	1941	2041	2251	2351														
	Büren NW, Kirchenplatz	1948	2048	2258	2358														
④ Montag bis Freitag ohne allg. Feiertage	① verkehrt nicht alle Tage	④ Selbstkontrolle; Reiseende ohne gültigen Fahrtausweis bezahlen einen	① Montag	⑤ Freitag															
⑤ Täglich ohne Samstage	② Ankunftszeit	② Gültigkeitszeit	② Dienstag	⑥ Samstag															
⑥ Samstage, Sonn- und allg. Feiertage	③ Platzreservierung obligatorisch	③ Sonderzuschlag	③ Mittwoch	⑦ Sonntag															
⑦ Montag – Samstag ohne allg. Feiertage	④ Halt nur zum Aussteigen	④ Halt nur zum Einsteigen	④ Donnerstag																
⑧ Sonntage und allg. Feiertage	⑤ Halt nur zum Einsteigen																		
Reihenfolge der Haltestellen:																			
Stansstad: Bahnhof, Schützen, Seehof, Abzw, Rötzloch; Stans: Galgenried, Länderpark, Kantonialbank, Bahnhof, Engelbergstrasse; Oberdorf NW: Wilrank, Schulhausstrasse, Schulhaus, Kaserne; Büren NW: Mühleplatz, Kirchenplatz																			
Büren NW – Oberdorf NW – Stans – Stansstad																			
Montag-Freitag ohne allg. Feiertage, 11 Juni, 8 Dez																			
←	402	404	406	408	410	412	414	416	418	420	422	424	426						
	Büren NW, Kirchenplatz	630	703	803	903	1003	1103	1203	1303	1403	1503	1603	1703	1803					
	Oberdorf NW, Schulhaus	634	707	807	907	1007	1107	1207	1307	1407	1507	1607	1707	1807					
	Stans, Bahnhof	640	714	814	914	1014	1114	1214	1314	1414	1514	1614	1714	1814					
	Stans, Länderpark	717	817	917	1017	1117	1217	1317	1417	1517	1617	1717	1817						
	Stansstad, Seehof	720	820	920	1020	1120	1220	1320	1420	1520	1620	1720	1820						
	Stansstad, Bahnhof	725	825	925	1025	1125	1225	1325	1425	1525	1625	1725	1825						
	Stansstad	730	830	930	1030	1130	1230	1330	1430	1530	1630	1730	1830						
	Hergiswil	733	833	933	1033	1133	1233	1333	1433	1533	1633	1733	1833						
	Hergiswil	734	834	934	1034	1134	1234	1334	1434	1534	1634	1734	1834						
	Luzern 480	749	849	949	1049	1149	1249	1349	1449	1549	1649	1749	1849						
		428	430																
	Büren NW, Kirchenplatz	1903	2003																
	Oberdorf NW, Schulhaus	1907	2007																
	Stans, Bahnhof	1913	2013																
	Stans, Länderpark																		
	Stansstad, Seehof																		
	Stansstad, Bahnhof																		
	Stansstad																		
	Hergiswil																		
	Luzern 480																		
Der Röfbus Nidwalden bedient an Sonntagen die Haltestellen von 08.00 - 08.00 h bei telefonischer Reservation mindestens 60 Min. vor Abfahrt.																			
④ 079 777 48 40																			
Alle Kurse ④ 058 448 06 22																			
PostAuto Schweiz AG (PAG) Region Zentralschweiz 6002 Luzern ④ 058 448 06 22 Fax 058 667 34 33 zentralschweiz@postauto.ch www.postauto.ch																			

Stansstad – Stans – Oberdorf NW – Büren NW

Samstag ohne 1, 15 Aug

Luzern 480	811	1011	1211	1311		1511	1611		1811		
Hergiswil	○ 824	1024	1224	1324		1524	1624		1824		
Hergiswil	825	1025	1225	1325		1525	1625		1825		
Stansstad	○ 829	1029	1229	1329		1529	1629		1829		
	405	409	413	415	417	419	421	423	425	427	7431
Stansstad, Bahnhof	832	1032	1232	1332		1532	1632		1832		
Stansstad, Seehof	835	1045	1235	1335		1535	1635		1835		
Stans, Länderpark	839	1039	1239	1339		1539	1639		1839		
Stans, Bahnhof	843	1043	1243	1342	1443	1543	1643	1743	1843	1937	2247
Oberdorf NW, Schulhaus	847	1047	1247		1447	1547	1647	1747	1847	1941	2251
Büren NW, Kirchenplatz ○	854	1054	1254		1454	1554	1654	1754	1854	1948	2258
	406	408	410	412	414	416	420	422	424	426	428
Büren NW, Kirchenplatz	803	903		1103		1303	1503	1603	1703	1803	1903
Oberdorf NW, Schulhaus	807	907		1107		1307	1507	1607	1707	1807	1907
Stans, Bahnhof	814	913	1014	1113	1214	1314	1514	1614	1713	1814	1913
Stans, Länderpark	817		1017		1217	1317	1517	1617		1817	
Stansstad, Seehof	820		1020		1220	1320	1520	1620		1820	
Stansstad, Bahnhof ○	825		1025		1225	1325	1525	1625		1825	
Stansstad	830		1030		1230	1330	1530	1630		1830	
Hergiswil	○ 833	1033		1233	1333	1533	1633		1833		
Hergiswil	834		1034		1234	1334	1534	1634		1834	
Luzern 480	○ 849	1049		1249	1349	1545	1645		1849		

- Montag bis Freitag ohne alg. Feiertage
- Taglich ohne Samstage
- Samstage, Sonn- und alg. Feiertage
- Montag -> Samstag ohne alg. Feiertage
- Sonntage und alg. Feiertage

- 1 verkehrt nicht alle Tage
- 0 Ankunftszeit
- 0 Platzreservierung obligatorisch
- 0 Halt nur zum Ausssteigen
- 0 Halt nur zum Einsteigen

- Selbstkontrolle: Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen einen besonderen Zuschlag

- ① Montag
- ③ Freitag
- ② Dienstag
- ④ Samstag
- ③ Mittwoch
- ② Sonntag
- ④ Donnerstag

Massnahmenübersicht Bereich Siedlung (Wohnen und Arbeiten)

Massnahme	Vorgehen	Priorität	Koordination mit anderen Massnahmen	Zuständigkeiten	Fristen	Bearbeitungsstand
S1: Überbauung der bereits eingezonten Parzellen	Potenzial ermitteln Grundeigentümer zu ihren Bauabsichten anfragen	hohe Priorität	S2 Verdichten S3 Neue Wohnzonen	Gemeinderat	laufend und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen	
S2: Verdichten mittels höherer Bauten in bestimmten Gebieten	Überprüfung und Realisierung im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevisionen	mittlere Priorität	S1 Überbauung der bereits eingezonten Parzellen S3 Neue Wohnzonen	Gemeinderat	bei Notwendigkeit und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen	
S3: Neue Wohnzonen	Überprüfung und Realisierung im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevisionen	mittlere bis hohe Priorität	S1 Überbauung der bereits eingezonten Parzellen S2 Verdichten V4 Ergänzende Fussweg-verbindungen	Gemeinderat	bei Notwendigkeit und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen	
S4: Überführung in Landwirtschaftszone (Rossi)	Überprüfung und Realisierung im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision	mittlere Priorität		Gemeinderat	bei nächster Nutzungsplanrevision	
S5: Kommunale Siedlungsbegrenzungslinie	Mögliche Änderungen aufzeigen und im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision berücksichtigen	mittlere Priorität	S3 Neue Wohnzonen	Gemeinderat	bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen	
S6: Gestaltung Wohngebiete für familienfreundliche Freiräume	Zweckmässige Bestimmung im BZR aufnehmen und im Rahmen von Gestaltungsplänen und Baubewilligungsgesuchen fordern	mittlere Priorität	S3 Neue Wohnzonen	Gemeinderat	laufend und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen	
S7: Freiräume und Anlagen	Öffentliche Plätze zur Verfügung stellen und ausgestalten	mittlere Priorität	S8 Raumkonzept Landsgemeindeplatz	Gemeinde- und Schulrat	bei Bedarf	
S8: Raumkonzept Landsgemeindeplatz	Umsetzung veranlassen	mittlere bis hohe Priorität	S7 Freiräume und Anlagen	Gemeinderat mit Kanton	so bald als möglich	

Massnahme	Vorgehen	Priorität	Koordination mit anderen Massnahmen	Zuständigkeiten	Fristen	Bearbeitungsstand
S9: Gestaltungsplan Wilmatt	Umsetzung veranlassen	hohe Priorität		Gemeinderat mit Kanton	ab sofort	
S10: Umsiedlung Sammelstelle	Standorte suchen	mittlere Priorität		Gemeinderat	ab sofort	
S11: Erweiterung Gewerbezone / öffentliche Zone („Grasdeeri“) beim Aawasser mit Knoten	Überprüfung und Realisierung im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevisionen	mittlere Priorität		Gemeinderat	bei Notwendigkeit und bei zukünftigen Nutzungsplanrevisionen	
S12: Planungszone Bueholzbach mit allfälligen ZP-Änderungen	Projekte abwarten	hohe Priorität		Gemeinderat mit Kanton	Nach Vorliegen beschlossenes Projekte	Projekt in Bearbeitung

Massnahmenübersicht Bereich Verkehr

Massnahme	Vorgehen	Priorität	Koordination mit anderen Massnahmen	Zuständigkeiten	Fristen	Bearbeitungsstand
V1: Anbindung an ÖV	Verkehrskonzept erstellen	mittlere Priorität	S3 Neue Wohnzonen V5 Sanierung der gefährlichen Übergänge V6 Ausbau der Velowele entlang von Strassen	Gemeinderat mit Kanton	so bald als möglich, spätestens bei Einzonungen neuer Bauzonen	
V2: Erhöhung des ÖV-Taktes	planerische Voraussetzungen schaffen	mittlere Priorität		Gemeinderat mit Kanton	bei Bedarf	
V3: Erschliessung Niederrickenbach	Erschliessung durch Seilbahn erhalten und fördern	hohe Priorität		Gemeinderat mit Kanton und Betriebe	bei Bedarf	
V4: Ergänzende Fusswegverbindungen	planerische Voraussetzungen schaffen, Projekte realisieren	hohe Priorität	S3 Neue Wohnzonen			
V5: Sanierung der gefährlichen Übergänge	planerische Voraussetzungen schaffen, Projekte realisieren	hohe Priorität	V1 Anbindung an ÖV V6 Ausbau der Velowele entlang von Strassen	Gemeinderat mit Kanton und Zentralbahn	ab sofort	1. Anpassung und Verbesserung bei St. Heinrich
V6: Ausbau der Velowele entlang von Strassen	Verkehrskonzept erstellen, Projekte realisieren	hohe Priorität	V1 Anbindung an ÖV V5 Sanierung der gefährlichen Übergänge	Gemeinderat mit Kanton	ab sofort	
V7: Knotensanierung	planerische Voraussetzungen schaffen, Projekte realisieren	mittlere Priorität		Gemeinderat mit Kanton	bei Bedarf	
V8: Verkehrsberuhigung	planerische Voraussetzungen schaffen, Projekte realisieren	mittlere Priorität		Gemeinderat mit Kanton	ab sofort	

Massnahmenübersicht Bereich Natur, Landschafts- und Denkmalschutz

Massnahme	Vorgehen	Priorität	Koordination mit anderen Massnahmen	Zuständigkeiten	Fristen	Bearbeitungsstand
N1: Naturschutzinventar zur Sicherung der Naturobjekte	Naturschutzinventar erstellen	hohe Priorität		Gemeinderat mit Kanton	bis zur nächsten Nutzungsplanrevision	
N2: Kulturobjektinventar zum Schutz der Kulturobjekte	Kulturobjektinventar erstellen	hohe Priorität		Gemeinderat mit Kanton	bis zur nächsten Nutzungsplanrevision	
N3: Renaturierung Bäche bei Siedlungen	Öffnung eingedolter Gewässer prüfen und realisieren Vorprojekt Offenlegung Dorfbach zwischen St. Heinrich und Winkelriedhaus	Hohe / mittlere Priorität	N4 Vernetzung Naturraum	Gemeinderat	sofort und bei zukünftigen Einzonungen und Projekten	
N4: Vernetzung Naturraum im Rahmen von Weg- und Strassenprojekten	Sicherstellung der Vernetzung	mittlere Priorität	N3 Renaturierung Bäche N5 Strassenraumgestaltung	Gemeinderat	laufend	
N5: Strassenraumgestaltung	Entsprechende Räume rechtlich sichern	mittlere Priorität	N4 Vernetzung Naturraum	Gemeinderat	laufend	

Gemeinde Oberdorf

Siedlungsleitbild

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. November 2010

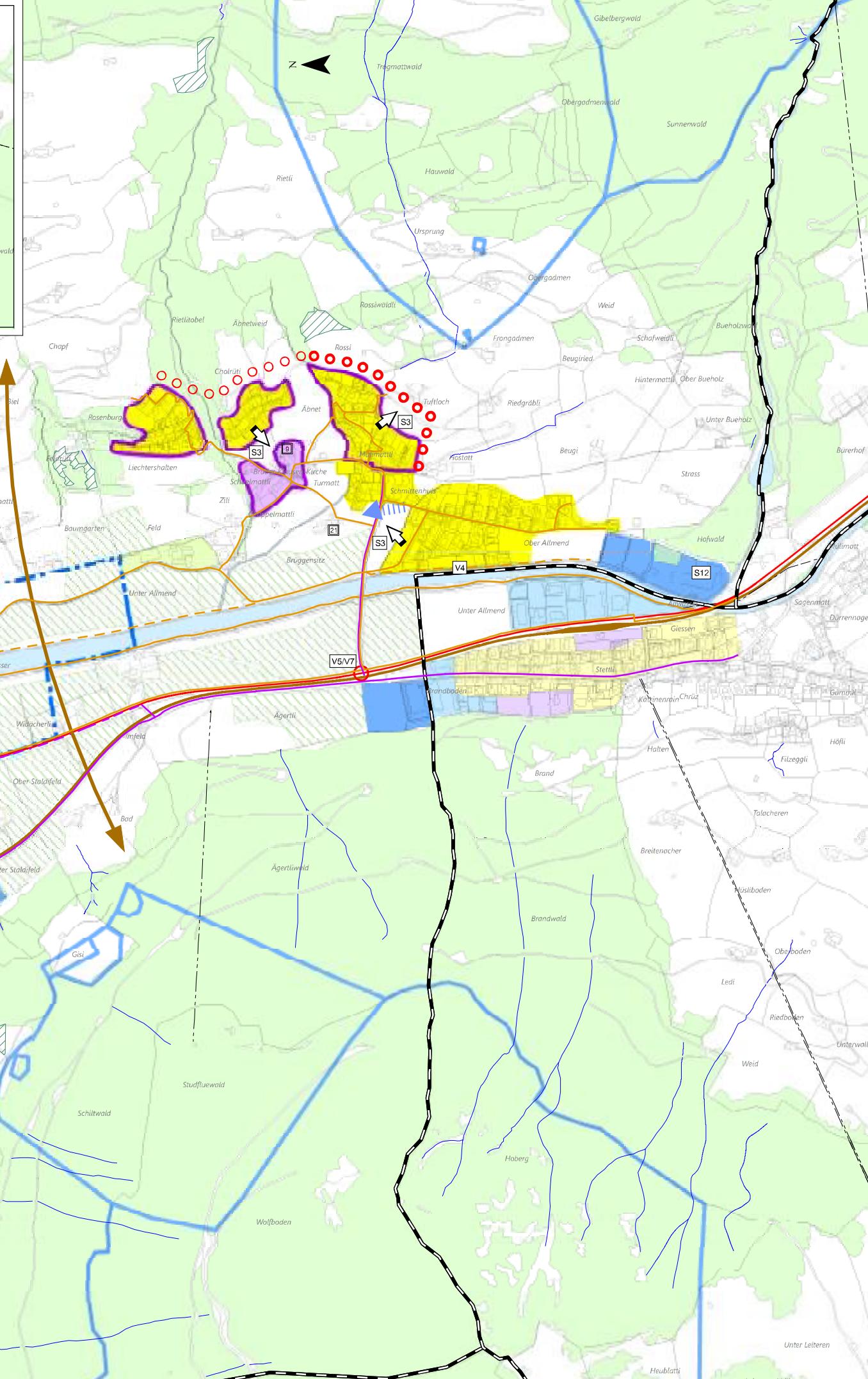
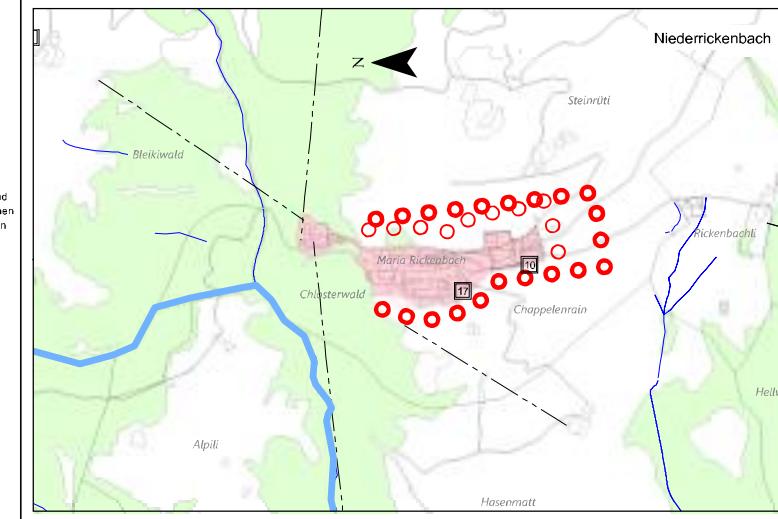
0 100 200 300 400 500 Meter

Legende (nicht Parlamentarisch)		Kantonale Themen	
Wohngebiete		Grundwasserschutzzonen definitiv	
Kerngebiete		Grundwasserschutzzonen provisorisch	
Arbeitsgebiete		Grundwasserschutzareal	
Mischgebiete (Öffentlich/Arbeit)		kant. Landschaftsschutz	
Mischgebiete (Wohnen/Tourismus)		Naturgebietsgebot	
Öffentliches Gebiet		Siedlungstrenngürtel	
Gelände für Sport und Freizeit		Städtegrenzlinien kantonal	
Ausbaugebiet Einw.berg		Fremdtätigkeiten	
Verkehrsgebiete Strassen		→ Verkehrsinfrastruktur	
Verkehrsbausätze Bahn		BLN - Gebiete	
Fussweg bestehend		Landsträsschen empfohlene Siedlungsgebiete	
Radweg bestehend		Radweg gemäss kant. Radwegkonzept bestehend	
Kreisel / Knoten bestehend		Radweg gemäss kant. Radwegkonzept vorgesehen	
		Kulturobjekte kant. Bedeutung gemäss Zonenplan	

Hinweis 1: Nachbargemeinden gemäss Zonenplan, Grenznahe Nutzungen sind farblich schwächer dargestellt.

Konzeptaussagen	
	Verdichtung (mittels mehr Geschossen)
	Fussweg vorgesehen
	Siedlungsverweiterung
	Knotensanierung
	Entwicklungsrichtung
	Umfassung Bach
	Städtegrenzlinien kommunal
	Massnahmen gemäss Siedlungsleitbild

Hinweis 2: Weitere Grundlagengüte sind Fuss- und Radwegeplan und öffentlicher Verkehr sowie Plan zu den Gefahrenzonen gemäss rechtsgültigem Zonenplan.



Gemeinde Oberdorf

Fuss- und Radwegplan und öffentlicher Verkehr

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. November 2010

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Published by Springer Nature
Published in India by Springer Nature India Pvt. Ltd.

Legend

	S
	A
	P
	R
	F
	Ö
	V
	B
	E
	EE
	W
	G
	G

Die Karte zeigt die Ausbreitung von verschiedenen Konzepten in Einerberg. Die Legende definiert die folgenden Symbole:

- Siedlungsweiterleitung
- Fussweg geplant
- Radweg gemäß Gemeinde geplant
- Radweg gemäß kant. Radwegkonzept
- Massnahmen gemäß Siedlungsplanung
- Entwicklungsrichtung
- Anschluss kant. Wanderweg

Die Karte zeigt, dass die Konzepte von Radweg bis zu Anschluss kant. Wanderweg in allen drei Ringen (Radius 1, 2, 3) vorkommen. Die Ausbreitung ist am stärksten im Zentrum (Radius 1) und nimmt mit zunehmendem Radius ab.

The map shows the Chiltservald area with several settlements: Chiltservald, Chappelenrain, Hasenmatt, Rickenboden, and Niederrickenbach. A planned railway line, indicated by a dashed blue line, is shown connecting Chiltservald and Hasenmatt. The line starts from the west, passing through Chiltservald, and ends at Hasenmatt. A red box labeled 'V3' is located near the Chiltservald station. A black arrow points towards the Chiltservald station. The map also shows the Bleikwald and Alpili areas. The word 'geplant' is written vertically on the left side of the map.

